

Homag Group AG

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2024

am 16. Mai 2024 um 14.00 Uhr



Homag Group AG

Schopfloch

ISIN: DE0005297204

Wertpapierkennnummer: 529720

**Einladung zur ordentlichen
Hauptversammlung 2024**

Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen und Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung der Homag Group AG ein, die am

Donnerstag, dem 16. Mai 2024, um 14.00 Uhr

(Einlass ist ab 12:30 Uhr) im Verwaltungsgebäude der Dürr Aktiengesellschaft, Carl-Benz-Straße 34, 74321 Bietigheim-Bissingen, stattfindet.

I. Tagesordnung und Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungsgegenständen

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Homag Group AG, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das am 31. Dezember 2023 abgelaufene Geschäftsjahr 2023

Die vorgenannten Unterlagen sind ab der Einberufung der Hauptversammlung im Internet unter

www.homag.com/hauptversammlung

zugänglich. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss gebilligt, der damit festgestellt ist. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist daher zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung vorgesehen.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 zu wählen. Dieser nimmt auch die prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte vor, sofern eine solche erfolgt.

5. Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzte sich bislang gemäß §§ 96 Abs. 1 Alt. 4, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 6, 7 Abs. 1 Nr. 1 MitbestG und § 8 Abs. 1 der Satzung aus zwölf Mitgliedern zusammen, von denen sechs von den Arbeitnehmern nach

den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes und sechs von den Aktionären nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes gewählt wurden. Da die Gesellschaft jedoch in der Regel weniger als 2.000 und auch weniger als 500 Arbeitnehmer beschäftigt, hat der Vorstand am 12. Februar 2024 gemäß § 97 Abs. 1 AktG ein Statusverfahren eingeleitet, indem er im Bundesanzeiger und gleichzeitig durch Aushang in sämtlichen Betrieben der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen bekannt gemacht hat, nach welchen Vorschriften sich der Aufsichtsrat nach seiner Ansicht künftig zusammensetzen hat. Da Antragsberechtigte gemäß § 98 Abs. 2 AktG innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger das nach § 98 Abs. 1 AktG zuständige Gericht angerufen haben, wird das Statusverfahren im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung mit hoher Wahrscheinlichkeit noch nicht abgeschlossen sein.

Sollte die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht der künftigen gerichtlichen Entscheidung im Statusverfahren entsprechen, erlischt gemäß § 98 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 97 Abs. 2 Satz 3 AktG das Amt sämtlicher bisheriger Aufsichtsratsmitglieder mit dem früheren der nachstehenden Ereignisse:

- Beendigung der ersten Hauptversammlung, die nach rechtskräftiger Beendigung des gerichtlichen Statusverfahrens einberufen wird,
- Ablauf von sechs Monaten nach rechtskräftiger Beendigung des gerichtlichen Statusverfahrens.

Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, über die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder sowie über die Wahl, Abberufung und Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 98 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 97 Abs. 2 Satz 2 AktG mit der Beendigung der ersten Hauptversammlung, die nach rechtskräftiger Beendigung des gerichtlichen Statusverfahrens einberufen wird, spätestens mit Ablauf von sechs Monaten nach rechtskräftiger Beendigung des gerichtlichen Statusverfahrens insoweit außer Kraft, als sie den nunmehr anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen.

Vor diesem Hintergrund sind für den Fall, dass die derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht der künftigen gerichtlichen Entscheidung im Statusverfahren

entsprechen sollte, sämtliche Aufsichtsratsmitglieder neu zu wählen. In diesem Fall wird sich der Aufsichtsrat nach rechtskräftiger Beendigung des gerichtlichen Statusverfahrens nach Maßgabe der §§ 95, 96 Abs. 1 Alt. 6, 101 Abs. 1 Satz 1 AktG und nach Wirksamwerden der unter Tagesordnungspunkt 6 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Neufassung von § 8 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern zusammensetzen, die von den Aktionären gewählt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- a) Herrn Gerhard Federer, selbständiger Berater, wohnhaft in Gengenbach,
- b) Herrn Dietmar Heinrich, Mitglied des Vorstands der Dürr Aktiengesellschaft, wohnhaft in Marbach am Neckar,
- c) Herrn Dr. Jochen Weyrauch, Vorsitzender des Vorstands der Dürr Aktiengesellschaft, wohnhaft in Stuttgart,
- d) Herrn Klaus Achtelik, Personalleiter Konzern der Dürr Aktiengesellschaft, wohnhaft in Remseck am Neckar,
- e) Herrn Dr. Steffen Lorscheider, LL.M., Rechtsanwalt und Notar; Partner der Anwaltssozietät Spieker & Jaeger, wohnhaft in Selm,
- f) Frau Dr. Anja Schuler, Fachärztin FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, wohnhaft in Zürich, Schweiz,

zu Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zu wählen. Die Wahl der unter lit. a) bis lit. c) genannten Personen erfolgt jeweils für die Zeit ab dem früheren der nachstehenden Ereignisse:

- Beendigung der ersten Hauptversammlung, die nach rechtskräftiger Beendigung des gerichtlichen Statusverfahrens einberufen wird,
- Ablauf von sechs Monaten nach rechtskräftiger Beendigung des gerichtlichen Statusverfahrens

und bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die Wahl der unter lit. d) bis lit. f) genannten Personen erfolgt jeweils für die Zeit ab Wirksamwerden der unter Tagesordnungspunkt 6 lit. a) zu beschließenden Satzungsänderung durch Eintragung in das Handelsregister bis zum

Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Ein Lebenslauf der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten ist über die Internetseite der Gesellschaft unter

www.homag.com/hauptversammlung

verfügbar.

6. Änderungen der Satzung in § 8 (Zusammensetzung des Aufsichtsrats)

Wie zu Tagesordnungspunkt 5 ausgeführt, setzte sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft bislang gemäß §§ 96 Abs. 1 Alt. 4, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 6, 7 Abs. 1 Nr. 1 MitbestG und § 8 Abs. 1 der Satzung aus zwölf Mitgliedern zusammen, von denen sechs von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes und sechs von den Aktionären nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes gewählt wurden. Sollte die derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht der künftigen gerichtlichen Entscheidung im Statusverfahren entsprechen, wird sich der Aufsichtsrat nach rechtskräftiger Beendigung des gerichtlichen Statusverfahrens nach Maßgabe der §§ 95, 96 Abs. 1 Alt. 6, 101 Abs. 1 Satz 1 AktG zusammensetzen. Die bisherigen Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, über die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder sowie über die Wahl, Abberufung und Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern treten gemäß § 98 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 97 Abs. 2 Satz 2 AktG mit der Beendigung der ersten Hauptversammlung, die nach rechtskräftiger Beendigung des gerichtlichen Statusverfahrens einberufen wird, spätestens mit Ablauf von sechs Monaten nach rechtskräftiger Beendigung des gerichtlichen Statusverfahrens insoweit außer Kraft, als sie den nunmehr anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen.

Vor diesem Hintergrund soll § 8 Abs. 1 der Satzung für den Fall, dass die derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht der künftigen gerichtlichen Entscheidung im Statusverfahren entsprechen sollte, neu gefasst werden und die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 95 Abs. 1 S. 2 AktG auf sechs festgelegt werden.

Zudem soll § 8 Abs. 2 der Satzung, wonach nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein kann, wer das siebzigste Lebensjahr vollendet hat, gestrichen werden. Die Regelung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder in der Satzung ist praxisunüblich. Der Aufsichtsrat wird bei seinen Vorschlägen an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern das Alter der vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen künftig flexibel berücksichtigen und dabei das Wohl des Unternehmens im Blick haben.

§ 8 Abs. 3 der Satzung soll ebenfalls gestrichen werden. Die Bestellung von Ersatzmitgliedern für Aufsichtsratsmitglieder muss nicht durch die Satzung zugelassen sein. Die Einzelheiten von etwaigen Ersatzbestellungen können in einem Bestellungsbeschluss durch die Hauptversammlung festgesetzt werden.

In § 8 Abs. 5 der Satzung soll klargestellt werden, welches Organ für die Entgegennahme der Amtsniederlegungserklärung eines Aufsichtsratsmitglieds zuständig ist, und die Möglichkeit des Verzichts auf die Einhaltung der Niederlegungsfrist vorgesehen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) § 8 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.“

b) § 8 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung werden ersatzlos gestrichen.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 von § 8 werden zu Absätzen 2 und 3.

c) Im bisherigen § 8 Abs. 5 Satz 2 der Satzung werden die Wörter „unter Benachrichtigung des“ durch die Wörter „oder dem“ ersetzt.

d) Im bisherigen § 8 Abs. 5 der Satzung wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden dessen Stellvertreter, kann die Niederlegungsfrist abkürzen oder auf die Einhaltung der Niederlegungsfrist verzichten.“

Der bisherige Satz 3 von § 8 Abs. 5 (künftig Abs. 3) wird zu Satz 4.

- e) Der Vorstand wird angewiesen, die Satzungsänderung gemäß TOP 6 lit. a) erst dann zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anzumelden, wenn sich aus der rechtskräftigen Entscheidung im gerichtlichen Statusverfahren ergibt, dass sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft nach Maßgabe der §§ 95, 96 Abs. 1 Alt. 6, 101 Abs. 1 Satz 1 AktG zusammensetzt.

In seiner geänderten Fassung wird § 8 der Satzung dementsprechend wie folgt lauten:

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds. Die Hauptversammlung kann jedoch bei der Wahl eine andere Amtsdauer innerhalb des gesetzlichen Rahmens bestimmen.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder Vorsitzenden des Aufsichtsrats erfolgen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden dessen Stellvertreter, kann die Niederlegungsfrist abkürzen oder auf die Einhaltung der Niederlegungsfrist verzichten. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

7. Änderung der Satzung in § 10 (Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und seine Stellvertreter)

Für den Fall, dass die derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht der künftigen gerichtlichen Entscheidung im Statusverfahren entsprechen sollte, soll § 10 Abs. 1 der Satzung geändert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) § 10 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 der Satzung werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat kann einen weiteren Stellvertreter wählen.“

- b) Der Vorstand wird angewiesen, die Satzungsänderung gemäß TOP 7 erst dann zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anzumelden, wenn sich aus der rechtskräftigen Entscheidung im gerichtlichen Statusverfahren ergibt, dass sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft nach Maßgabe der §§ 95, 96 Abs. 1 Alt. 6, 101 Abs. 1 Satz 1 AktG zusammensetzt.

8. Änderung der Satzung in § 11 (Geschäftsordnung und Ausschüsse)

Für den Fall, dass die derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht der künftigen gerichtlichen Entscheidung im Statusverfahren entsprechen sollte, soll § 11 der Satzung geändert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) § 11 Abs. 2 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.
- b) § 11 Abs. 3 der Satzung wird zum neuen Abs. 2 und wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Den Ausschüssen können auch, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.“
- c) § 11 Abs. 4 der Satzung wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige § 11 Abs. 5 wird zu Abs. 3.
- d) Der Vorstand wird angewiesen, die Satzungsänderung gemäß TOP 8 erst dann zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anzumelden, wenn sich aus der rechtskräftigen Entscheidung im gerichtlichen Statusverfahren ergibt, dass sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft nach Maßgabe der §§ 95, 96 Abs. 1 Alt. 6, 101 Abs. 1 Satz 1 AktG zusammensetzt.

9. Änderung der Satzung in § 13 (Beschlussfassung)

Für den Fall, dass die derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht der künftigen gerichtlichen Entscheidung im Statusverfahren entsprechen sollte, soll § 13 der Satzung geändert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) § 13 Abs. 2 Satz 4 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.
- b) Der Vorstand wird angewiesen, die Satzungsänderung gemäß TOP 9 erst dann zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anzumelden, wenn sich aus der rechtskräftigen Entscheidung im gerichtlichen Statusverfahren ergibt, dass sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft nach Maßgabe der §§ 95, 96 Abs. 1 Alt. 6, 101 Abs. 1 Satz 1 AktG zusammensetzt.

II. Weitere Angaben und Hinweise zur Hauptversammlung

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts (inklusive der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten oder mittels Briefwahl) sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung anmelden („Anmeldung“) und der Gesellschaft die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen („Nachweis“). Für den Nachweis reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus.

Der Nachweis hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung, mithin auf den Ablauf des 24. April 2024 (d. h. **24. April 2024**, 24.00 Uhr (MESZ)), zu beziehen („Nachweiszeitpunkt“). Die Gesellschaft akzeptiert in diesem Jahr im Hinblick auf die erst kürzlich erfolgte Gesetzesänderung zum Nachweiszeitpunkt in § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG auch einen Nachweis, der sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, mithin auf den Beginn des 25. April 2024 (d. h. 25. April 2024, 0.00 Uhr (MESZ)), bezieht. Die Berechtigung im vorstehenden Sinne bemisst sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs im Nachweiszeitpunkt, ohne dass damit eine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einherginge. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweiszeitpunkt ist für die Berechtigung ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs im Nachweiszeitpunkt maßgeblich. Umgekehrt

können Aktionäre, die ihre sämtlichen Aktien erst nach dem Nachweiszeitpunkt erworben haben, weder an der Hauptversammlung teilnehmen noch Stimmrechte ausüben.

Die Anmeldung und der Nachweis müssen bei der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache spätestens am **Donnerstag, 9. Mai 2024, 24.00 Uhr (MESZ)**, eingehen. Bitte verwenden Sie hierfür folgende Adresse (auch bei der Übersendung per E-Mail ist für den Zweck der Fristwahrung der Zeitpunkt des Eingangs maßgebend):

Homag Group AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
oder
E-Mail: anmeldung@linkmarketservices.eu

Die Aktionäre, die sich fristgemäß angemeldet und den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht haben, können ihr Stimmrecht auch über den passwortgeschützten Internet-service zur Hauptversammlung („HV-Aktionärsportal“) unter www.homag.com/hauptversammlung ausüben (siehe dazu unter Ziffer 5.). Den Aktionären werden die für die Nutzung des HV-Aktionärsportals erforderlichen Zugangsdaten im Anschluss an die Anmeldung zusammen mit dem HV-Ticket per Post übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der HV-Tickets sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes an die Anmeldestelle unter der vorgenannten Adresse Sorge zu tragen.

2. Stimmrechtsvertretung

a) Stimmrechtsvertretung durch Dritte

Aktionäre können sich in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut oder einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater, eine Aktionärsvereinigung oder sonstige dritte Personen vertreten lassen und ihr Stimmrecht durch den Bevollmächtigten ausüben lassen. Auch dann sind eine fristgemäße Anmeldung zur Hauptversammlung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, wenn keine Vollmacht nach §

135 AktG erteilt wird. Aktionäre können für die Erteilung der Vollmacht das Vollmachtsformular benutzen, das sie zusammen mit dem HV-Ticket erhalten; möglich ist aber auch, dass Aktionäre eine gesonderte Vollmacht in Textform ausstellen. Das Formular wird auf Verlangen auch jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übermittelt. Das Verlangen ist zu richten an:

Homag Group AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
oder
E-Mail: homag@linkmarketservices.eu

Die Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann dadurch geführt werden, dass der Vollmachtgeber oder der Bevollmächtigte per Post bis **Mittwoch, 15. Mai 2024, 24.00 Uhr (MESZ)** (Datum des Eingangs) den Nachweis (z. B. die Vollmacht im Original oder in Kopie bzw. als Scan oder in sonstiger Weise in Textform) an folgende Adresse übermittelt:

Homag Group AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München

Darüber hinaus kann der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung auch dadurch geführt werden, dass der Vollmachtgeber oder der Bevollmächtigte elektronisch (per E-Mail) den Nachweis (z. B. die Vollmacht im Original oder in Kopie bzw. als Scan oder in sonstiger Weise in Textform) an

E-Mail: homag@linkmarketservices.eu

übermittelt.

Vorstehende Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Der Widerruf oder die Änderung einer bereits erteilten Vollmacht kann ebenfalls auf den vorgenannten Übermittlungswegen unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Eine Vollmachtserteilung ist auch über das HV-Aktionärsportal möglich, siehe dazu unter Ziffer 5.

Am Tag der Hauptversammlung stehen für die Erteilung, den Nachweis und den Widerruf der Bevollmächtigung auch die Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung im Verwaltungsgebäude der Dürr Aktiengesellschaft, Carl-Benz-Straße 34, 74321 Bietigheim-Bissingen, zur Verfügung. Der Nachweis einer in bzw. während der Hauptversammlung erteilten Bevollmächtigung kann dadurch geführt werden, dass der Nachweis per E-Mail an die o. g. Adresse übermittelt wird.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Werden Vollmachten zur Stimmrechtsausübung an einen Intermediär (z. B. ein Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder einen diesen nach § 135 AktG gleichgestellten Rechtsträger erteilt, so ist die Vollmacht von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten. Die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie einen Intermediär (z. B. ein Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder einen diesen nach § 135 AktG gleichgestellten Rechtsträger bevollmächtigen wollen, mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht ab. Die Vollmacht darf in diesen Fällen nur einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt werden. Ein Verstoß gegen die vorgenannten und bestimmte weitere in § 135 AktG genannte Erfordernisse für die Bevollmächtigung der in diesem Absatz Genannten beeinträchtigt allerdings gemäß § 135 Abs. 7 AktG die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht.

b) Stimmrechtsvertretung durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter

Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung mit der Ausübung ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen; sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Dabei bitten wir zu beachten, dass die Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nur zu denjenigen Punkten der Tagesordnung ausüben

können, zu denen Aktionäre eindeutige Weisungen erteilen, und dass die Stimmrechtsvertreter weder im Vorfeld noch während der Hauptversammlung Weisungen zu Verfahrensanträgen entgegennehmen können. Ebenso wenig können die Stimmrechtsvertreter Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegennehmen. Auch im Falle einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist der fristgerechte Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts erforderlich.

Ein Vollmachts- und Weisungsformular und weitere Informationen zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Ausübung des Stimmrechts erhalten die Aktionäre zusammen mit dem HV-Ticket zur Hauptversammlung. Das Formular kann ferner unter folgender Adresse angefordert werden:

Homag Group AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
oder
E-Mail: homag@linkmarketservices.eu

Die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und die Erteilung von Weisungen an sie bedürfen der Textform. Aktionäre werden gebeten, Vollmachten mit Weisungen an die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter wahlweise per Post oder elektronisch (per E-Mail) bis **Mittwoch, 15. Mai 2024, 24.00 Uhr (MESZ)**, an folgende Adresse zu übermitteln:

Homag Group AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
oder
E-Mail: homag@linkmarketservices.eu

Am Tag der Hauptversammlung stehen für die Erteilung, den Nachweis und den Widerruf der Bevollmächtigung auch die Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung im Verwaltungsgebäude der Dürr Aktiengesellschaft, Carl-Benz-Straße 34, 74321 Bietigheim-Bissingen, zur Verfügung. Der Nachweis einer in bzw. während der

Hauptversammlung erteilten Bevollmächtigung kann dadurch geführt werden, dass der Nachweis (z. B. das Original der Vollmacht) per E-Mail an die o. g. Adresse übermittelt wird.

Eine Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist auch über das HV-Aktionärsportal möglich, siehe dazu unter Ziffer 5.

Im Falle des persönlichen Erscheinens des Aktionärs oder seines Bevollmächtigten in der Hauptversammlung werden die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine ihnen erteilte Vollmacht nicht ausüben.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Vollmacht/Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Vollmacht/Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Alle vorgenannten Formen der Teilnahme und Vertretung, insbesondere die persönliche Teilnahme oder die Teilnahme durch einen Vertreter, namentlich durch ein Kreditinstitut, einen Intermediär oder eine Aktionärsvereinigung, werden durch das Angebot zur Bevollmächtigung eines von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters nicht berührt und bleiben nach wie vor in vollem Umfang möglich.

3. Briefwahl

Stimmberechtigte Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, in Textform oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben (Briefwahl). Auch in diesem Fall sind eine fristgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Die Stimmabgabe per Briefwahl kann der Gesellschaft per Post an folgende Adresse

Homag Group AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München

oder elektronisch (über das HV-Aktionärsportal) übermittelt werden.

Bitte verwenden Sie das Ihnen nach erfolgter Anmeldung zusammen mit dem HV-Ticket übersandte Formular, das Sie an die oben genannte Adresse zurücksenden. Briefwahlstimmen, die nicht einer ordnungsgemäßen Anmeldung zweifelsfrei zugeordnet werden können, werden nicht berücksichtigt.

Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen bis spätestens **Mittwoch, 15. Mai 2024, 24.00 Uhr (MESZ)**, bei der Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse eingegangen sein. Die Briefwahl kann bis **Mittwoch, 15. Mai 2024, 24.00 Uhr (MESZ)**, auch elektronisch über das internetgestützte Aktionärsportal vorgenommen werden, siehe dazu unter Ziffer 5.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Stimmabgabe zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Stimmabgabe für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Auch Bevollmächtigte oder bevollmächtigte Intermediäre (z. B. Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder diesen nach § 135 AktG gleichgestellte Rechtsträger können sich der Briefwahl bedienen.

Im Falle eines persönlichen Erscheinens des Aktionärs (oder seines Bevollmächtigten) in der Hauptversammlung wird eine vorher abgegebene Briefwahl nicht gewertet.

4. Rechte der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG

- a) Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 € erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und bei der Gesellschaft spätestens am **Sonntag, 21. April 2024, 24.00 Uhr (MESZ)**, eingehen. Wir bitten, derartige Verlangen an folgende Adresse zu übersenden:

Homag Group AG
Hauptversammlungsservice
Homagstraße 3-5
72296 Schopfloch

Rechtzeitig eingehende Ergänzungsanträge, die den gesetzlichen Anforderungen genügen, werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens bekannt gemacht.

b) Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Gemäß § 126 Abs. 1 AktG kann jeder Aktionär der Gesellschaft einen Gegenantrag zu einem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung stellen sowie Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern gemäß § 127 AktG übersenden. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind nach näherer Maßgabe von §§ 126 Abs. 1 und 2, 127 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen, wenn sie bei der Gesellschaft unter der nachfolgend bekannt gemachten Adresse spätestens am **Mittwoch, 1. Mai 2024, 24.00 Uhr (MESZ)**, eingehen.

Wir werden rechtzeitig eingehende Gegenanträge und Wahlvorschläge im Internet unter

www.homag.com/hauptversammlung

zugänglich machen, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden wir ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich machen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich zu richten an:

Homag Group AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
oder
E-Mail: gegenantraege@linkmarketservices.eu

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

c) Auskunftsrecht der Aktionäre

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (§ 131 Abs. 1 AktG). Das Auskunftsrecht kann in der Hauptversammlung ausgeübt werden, ohne dass es

einer vorherigen Ankündigung oder sonstigen Mitteilung bedürfte.

5. Internetgestütztes HV-Aktionärsportal

Unter der Internetadresse

www.homag.com/hauptversammlung

unterhält die Gesellschaft ab Mittwoch, 24. April 2024, ein internetgestütztes HV-Aktionärsportal. Über das HV-Aktionärsportal können die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre (bzw. deren Bevollmächtigte) unter anderem ihr Stimmrecht ausüben. Um das HV-Aktionärsportal nutzen zu können, müssen sich die Aktionäre bzw. deren Bevollmächtigte dort mit der Zugangskennung und dem Passwort, die sie mit ihrem HV-Ticket erhalten, einloggen. Die Nutzung des HV-Aktionärsportals durch den Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte die entsprechenden Zugangsdaten erhält. Nach Vollmachtserteilung und entsprechend der Festlegung des Vollmachtgebers werden dem Bevollmächtigten von der Gesellschaft eigene Zugangsdaten entweder per Post oder per E-Mail übermittelt. Für die Übermittlung kann bei Vollmachtserteilung durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Verwendung des von der Gesellschaft mit dem HV-Ticket zur Verfügung gestellten Formulars eine Postadresse des Bevollmächtigten und bei Nutzung des HV-Aktionärsportals für die Vollmachtserteilung entweder eine Postadresse des Bevollmächtigten oder eine E-Mail-Adresse des Bevollmächtigten angegeben werden. Sofern vom Vollmachtgeber keine Postadresse oder E-Mail-Adresse des Bevollmächtigten angegeben wird, erfolgt der Versand der Zugangsdaten des Bevollmächtigten per Post an die Adresse des Vollmachtgebers. Bitte berücksichtigen Sie bei Angabe einer Postadresse übliche Bearbeitungs- und Postlaufzeiten für die Übermittlung der Zugangsdaten. Die verschiedenen Möglichkeiten zur Ausübung Ihrer Rechte erscheinen dann in Form von Schaltflächen und Menüs auf der Benutzeroberfläche des HV-Aktionärsportals.

Weitere Einzelheiten zum HV-Aktionärsportal und zu den Anmelde- und Nutzungsbedingungen erhalten die Aktionäre zusammen mit ihrem HV-Ticket bzw. im Internet unter **www.homag.com/hauptversammlung**.

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre (und gegebenenfalls deren Bevollmächtigte) können die gesamte Hauptversammlung per Bild- und Tonübertragung unter der

Internetadresse **www.homag.com/hauptversammlung** verfolgen.

Vor der Hauptversammlung, und zwar bis **Mittwoch, 15. Mai 2024, 24.00 Uhr (MESZ)**, steht ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären (bzw. deren Bevollmächtigten) für die Ausübung des Stimmrechts im Wege der (elektronischen) Briefwahl auch das unter der Internetadresse www.homag.com/hauptversammlung erreichbare HV-Aktionärsportal der Gesellschaft zur Verfügung. Die elektronische Briefwahl über das HV-Aktionärsportal ist ab Mittwoch, 24. April 2024, bis Mittwoch, 15. Mai 2024, 24.00 Uhr (MESZ), möglich. Über das HV-Aktionärsportal können ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre (bzw. deren Bevollmächtigte) bis zu diesem Zeitpunkt auch etwaige zuvor im Wege der elektronischen Briefwahl über das HV-Aktionärsportal erfolgte Stimmabgaben ändern oder widerrufen. Im Falle eines persönlichen Erscheinens des Aktionärs (oder seines Bevollmächtigten) in der Hauptversammlung wird eine vorher abgegebene Briefwahl nicht gewertet.

Vor der Hauptversammlung, und zwar bis **Mittwoch, 15. Mai 2024, 24.00 Uhr (MESZ)**, steht ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären (bzw. deren Bevollmächtigten) für die Ausübung des Stimmrechts im Wege der Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch das unter der Internetadresse www.homag.com/hauptversammlung erreichbare HV-Aktionärsportal der Gesellschaft zur Verfügung. Die Bevollmächtigung über das HV-Aktionärsportal ist ab Mittwoch, 24. April 2024, bis Mittwoch, 15. Mai 2024, 24.00 Uhr (MESZ), möglich. Über das HV-Aktionärsportal können ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre (bzw. deren Bevollmächtigte) auch bis zum vorgenannten Zeitpunkt eine etwaige über das HV-Aktionärsportal erteilte Vollmacht und Weisung ändern oder widerrufen. Im Falle des persönlichen Erscheinens des Aktionärs oder seines Bevollmächtigten in der Hauptversammlung werden die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine ihnen erteilte Vollmacht nicht ausüben.

Für die Verfolgung der Hauptversammlung sowie zur Nutzung des HV-Aktionärsportals benötigen ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre (bzw. deren Bevollmächtigte) eine Internetverbindung und ein internetfähiges Endgerät. Um die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung optimal wiedergeben zu können, wird eine stabile Internetverbindung mit einer ausreichenden Übertragungsgeschwindigkeit empfohlen.

Nutzen Sie zum Empfang der Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung einen Computer, benötigen Sie einen Browser und Lautsprecher oder Kopfhörer.

Für den Zugang zum internetgestützten HV-Aktionärsportal der Gesellschaft benötigen ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre (bzw. deren Bevollmächtigte) ihr HV-Ticket, das sie nach ordnungsgemäßer Anmeldung unaufgefordert übersendet bekommen. Auf diesem HV-Ticket finden sich Ihre individuellen Zugangsdaten, mit denen Sie sich im HV-Aktionärsportal anmelden können.

Das internetgestützte HV-Aktionärsportal ist ein zusätzlicher Service für die als Präsenz-Hauptversammlung stattfindende Hauptversammlung der Gesellschaft. Die Gesellschaft stellt ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären (bzw. deren Bevollmächtigten) diesen zusätzlichen Service zur Verfügung, um ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären (bzw. deren Bevollmächtigten) in dem oben beschriebenen Umfang und unter den dort genannten Voraussetzungen ihre Teilhabe und Mitwirkung an der Hauptversammlung zu ermöglichen und zu erleichtern. Über das HV-Aktionärsportal können ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre (bzw. deren Bevollmächtigte) ausschließlich die vorgenannten Maßnahmen ergreifen; sie können darüber insbesondere keine Gegenanträge stellen, keine Wahlvorschläge für den Aufsichtsrat unterbreiten, keine Redebeiträge, Fragen oder Anträge in der Hauptversammlung stellen und auch keinen Widerspruch erheben. Auch wenn ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre (bzw. deren Bevollmächtigte) über das HV-Aktionärsportal die gesamte Hauptversammlung mit Bild und Ton verfolgen können, sind sie damit kein Teilnehmer an der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes.

6. Live-Übertragung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird bis zum Ende des Berichts des Vorstands in Ton und Bild für alle Aktionäre und die interessierte Öffentlichkeit im Internet unter

www.homag.com/hauptversammlung

übertragen. Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre (und gegebenenfalls deren Bevollmächtigte) können die gesamte Hauptversammlung per Bild- und Tonübertragung über das internetgestützte HV-Aktionärsportal verfolgen, siehe dazu oben Ziffer 5.

7. Datenschutzhinweise

Die Gesellschaft verarbeitet zur Vorbereitung und Durchführung der virtuellen Hauptversammlung auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze personenbezogene Daten (insbesondere Vor- und Nachname, Anschrift, Aktienanzahl, Aktiengattung und Besitzart der Aktien; ggf. Name, Vorname und Anschrift eines von einem Aktionär benannten Bevollmächtigten). Soweit diese personenbezogenen Daten nicht von den Aktionären im Rahmen der Anmeldung zur Hauptversammlung angegeben wurden, übermittelt die depotführende Bank die Daten an die Gesellschaft. Sofern Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten mit uns in Kontakt treten, verarbeiten wir zudem diejenigen personenbezogenen Daten, die erforderlich sind, um etwaige Anliegen zu beantworten (etwa die vom Aktionär oder Bevollmächtigten angegebenen Kontaktdaten wie z. B. E-Mail-Adresse oder Telefonnummer). Gegebenenfalls verarbeitet die Gesellschaft auch Informationen zu Fragen, Wahlvorschlägen und Verlangen von Aktionären oder ihren Bevollmächtigten. Sofern Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten das HV-Aktionärsportal nutzen, gelten hierfür zusätzliche Datenschutzhinweise, die im HV-Aktionärsportal jederzeit aufgerufen werden können.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Homag Group AG, Homagstraße 3-5, 72296 Schopfloch. Die Datenverarbeitung dient dem Zweck, den Aktionären und ihren Bevollmächtigten die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Ausübung ihrer Rechte vor und während der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Datenverarbeitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung sowie zur Ermöglichung der Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sofern Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten das HV-Aktionärsportal nutzen, verarbeiten wir insoweit personenbezogene Daten mit Einwilligung der betroffenen Person gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a) und Art. 7 DSGVO. Die Erteilung der Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Falle des Widerrufs die Nutzung des HV-Aktionärsportals ggf. ganz oder teilweise nicht mehr möglich ist.

Die Gesellschaft beauftragt anlässlich ihrer Hauptversammlung verschiedene externe Dienstleister. Diese erhalten von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, die für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind, und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft. Zudem werden personenbezogene Daten den Aktionären und Bevollmächtigten über das Teilnehmerverzeichnis zur Verfügung gestellt.

Die Gesellschaft speichert die personenbezogenen Daten, solange dies für die vorstehend beschriebenen Zwecke erforderlich ist, soweit nicht gesetzliche Vorschriften zu einer weiteren Speicherung verpflichten oder eine längere Speicherung im Rahmen von gerichtlichen oder außergerichtlichen Streitigkeiten erforderlich ist.

Sie haben nach Kap. III der DSGVO unter bestimmten Voraussetzungen ein Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht sowie ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und ein Recht auf Datenübertragung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie der Verarbeitung außerdem widersprechen. Diese Rechte können Sie über die nachstehend genannten Kontaktdaten geltend machen. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO zu.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

Homag Group AG, Datenschutzbeauftragter,
Homagstraße 3-5, 72296 Schopfloch,
E-Mail: Datenschutz@homag.com

Schopfloch, im März 2024

Homag Group AG
Der Vorstand

Homag Group AG

Hauptversammlungsservice
Homagstraße 3-5
72296 Schopfloch

Telefon: +49 (0) 7443/13-2796

HV@homag.com
www.homag.com

